

Konsultationsentwurf

Erläuternde Bemerkungen zur

Telekommunikationsmärkteverordnung 2008 – TKMV 2008

Allgemeines:

Diese Verordnung dient als Grundlage für die gemäß § 37 TKG 2003 von der Telekom-Control-Kommission durchzuführenden Verfahren zur Ermittlung effektiven Wettbewerbs bzw. der Feststellung von beträchtlicher Marktmacht eines oder mehrerer Unternehmen.

Zu § 1:

Die getroffene Reihung der Märkte erfolgt unter Berücksichtigung der aus ökonomischer Sicht bestehenden Verbindungen zwischen den gegenständlichen Märkten, insbesondere im Verhältnis zwischen Vorleistungs- und Endkundenmärkten. Sie weicht insoferne von der in der „Empfehlung der Kommission vom 17. Dezember 2007 über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors, die aufgrund der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste für eine Vorabregulierung in Betracht kommen“, (ABl. L 344/65, vom 28.12.2007; hinfort: „Märkteempfehlung der Europäischen Kommission“) vorgenommenen Reihung ab.

Definitionen:

1. Privatkunden - Nichtprivatkunden

Der Ausdruck „Privatkunden“ stammt aus der Märkteempfehlung der Europäischen Kommission. Er umfasst all jene Kunden, die nicht von der folgenden Definition umfasst sind:

Nichtprivatkunden im Sinne dieser Bestimmung sind alle juristischen Personen und Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts, Personengesellschaften, eingetragene Erwerbsgesellschaften und Gesellschaften bürgerlichen Rechts sowie natürliche und juristische Personen, die Unternehmer im Sinne von § 1 Konsumentenschutzgesetz, BGBl. Nr. 140/1979 idgF sind. Vorbereitungsgeschäfte im Sinne von § 1 Abs. 3 leg cit sind für Zwecke der gegenständlichen Marktabgrenzungen den jeweiligen Märkten für Nichtprivatkunden zuzurechnen.

2. Mietleitungen

Unter Mietleitungen werden Einrichtungen verstanden, die transparente Übertragungskapazität zwischen zwei in Österreich gelegenen Netzabschlusspunkten (symmetrisch bidirektional) zur Verfügung stellen. Ein weiteres Merkmal von Mietleitungen ist die fehlende Vermittlungsfunktion, d.h. der Nutzer verfügt über keine Steuerungsmöglichkeiten (fehlende on demand switching-Funktion). Diese Definition gilt sowohl für Mietleitungen auf Endkunden- als auch für solche auf Vorleistungsebene.

Entsprechend dieser Definition gibt es drei Merkmale, die kumulativ vorliegen müssen, um eine Übertragungseinrichtung als Mietleitung zu klassifizieren:

- Eine Mietleitung ist eine symmetrische bidirektionale Punkt-zu-Punkt-Verbindung, die Daten- und Sprachverkehr ermöglicht.
- Eine Mietleitung ist eine transparente Übertragungseinrichtung: Transparenz bezeichnet die Eigenschaft, dass Nutzdatenbits von einer Übertragungseinrichtung unverändert übertragen werden.
- Eine Mietleitung ist eine Übertragungseinrichtung ohne Vermittlungsfunktion: Dies bedeutet, dass der Nutzer keine Möglichkeit zur Verbindungssteuerung besitzt. Das Fehlen der Vermittlungsfunktion ergibt sich daraus, dass innerhalb der Übertragungseinrichtung keine Verbindungssteuerungsinformationen aus dem Bitstrom an der Nutzerschnittstelle ausgewertet werden.

Für die Klassifikation einer Übertragungseinrichtung als Mietleitung ist es grundsätzlich unerheblich, über welche Technologie ihre Realisierung erfolgt.

Entscheidend ist die Funktion für den Nutzer, nicht die technische Realisierung zwischen den beiden Kundenschnittstellen bzw. die Produktbezeichnung auf dem Markt. Eine Mietleitung ist daher u.a. auch eine mittels ATM-Technik realisierte Übertragungstrecke mit kundenseitiger SDH- oder PDH-Schnittstelle, ein Wave Length Service mit kundenseitigen SDH-Schnittstellen oder ein Produkt mit Ethernet-Schnittstellen, das die obigen generischen Anforderungen erfüllt.

Produkte mit nutzerseitigen Ethernet-Schnittstellen, welche die Möglichkeit bieten, in Abhängigkeit von den vom Nutzer wählbaren Werten eines Verbindungssteuerungsparameters das Ziel der Verbindung zu steuern, sind keine Mietleitung (hier wird dem Nutzer eine on demand switching-Funktion zur Verfügung gestellt). Ein Beispiel für den Verbindungssteuerungsparameter ist der VLAN Identifier. Ferner sind Produkte mit nutzerseitigen X.25-, Frame Relay-, ATM- und IP-Schnittstellen an den Netzabschlusspunkten, die die Möglichkeit bieten, das Ziel der Verbindung in Abhängigkeit von den Werten eines Verbindungssteuerungsparameters zu steuern, ebenfalls keine Mietleitung. Beispiele für den Verbindungssteuerungsparameter für solche Produkte sind: logische Kanalnummer, Data Link Connection Identifier (DLCI), Virtual Connection Identifier (VCI), Virtual Path Identifier (VPI) oder Destination IP Address. Internetzugänge stellen – unabhängig von der verwendeten Anschlußtechnik wie z.B. xDSL, Kabel, WLAN – i.d.R. eine on demand switching-Funktionalität zur Verfügung und sind daher nicht als Mietleitung zu klassifizieren. Schließlich sind auch Produkte mit mehr als zwei Netzabschlusspunkten, die an einer Kundenschnittstelle gesendete Daten mehreren oder allen anderen Kundenschnittstellen dieses Produktes zustellen (Multipunkt-zu-Multipunkt, nicht Punkt-zu-Punkt), keine Mietleitung.

Ferner wird bei Mietleitungen auf Vorleistungsebene unter dem Netzabschlusspunkt auch der Übergabepunkt zwischen den Vertragspartnern verstanden.

3. Trunk-Segmente von Mietleitungen

Bei Trunk-Segmenten handelt es sich um Mietleitungen oder Mietleitungsabschnitte auf Vorleistungsebene, die für die Nutzung durch andere Kommunikationsnetz- bzw. -dienstebetreiber bereitgestellt werden, und welche die Trunk-Segment-Übergabepunkte des bereitstellenden Betreibers in zwei von jenen 28 österreichischen Städten verbinden, in denen die Telekom Austria ihre Netzübergabepunkte (Points of Interconnection) für das Telefonnetz realisiert hat (Stand November 2005).

Für Trunk-Segmente ist charakteristisch, dass sie in der Regel nicht bis zum Netzabschlusspunkt des Endnutzers reichen.

Bei den Städten, die die oben genannten Kriterien erfüllen und somit als Abgrenzungskriterium für die Trunk-Segmente Verwendung finden, handelt es sich um folgende: Wien, Graz, Linz, Salzburg, Innsbruck, Klagenfurt, Villach, Wels, Sankt Pölten, Dornbirn, Steyr, Wiener Neustadt, Feldkirch, Baden, Amstetten, Mödling, Spittal an der Drau, Bruck an der Mur, Telfs, Lienz, Vöcklabruck, Ried im Innkreis, Eisenstadt, Korneuburg, Wörgl, Hollabrunn, Judenburg, Bruck an der Leitha.

4. Voice over IP (VoIP)

Für die im Rahmen der Marktabgrenzung angestellten Überlegungen ist es wesentlich, grundsätzlich zwei Arten von VoIP-Diensten zu definieren:

- Voice-over-Internet (VoI)

VoI ist dadurch charakterisiert, dass der VoIP-Anbieter seine Dienste auf Basis des (Public) Internet zur Verfügung stellt, diese jedoch im Allgemeinen nicht mit dem (Breitband)Internet-Zugang zum Endkunden gebündelt sind. Der Zugang zum Endkunden wird über eine bereits bestehende (Breitband)Internet-Anbindung des Endkunden realisiert, das Internet bzw. ein bestehender Internet-Zugang wird vom VoIP Anbieter daher sozusagen als „Zugangsnetz“ verwendet. Der Internet-Zugang des Kunden, das heißt der physische Anschluss inklusive Internet Connectivity, wird im Allgemeinen von einem unabhängigen Dritten bereitgestellt. VoI ist in unterschiedlichen Angebotsvarianten zu finden: manche ermöglichen volle Konnektivität mit dem klassischen Telefonnetz, andere bieten nur abgehende Gespräche ins klassische Telefonnetz oder beschränken sich auf Gespräche zwischen Internet-Usern.

- Voice over Broadband (VoB)

Von VoI zu unterscheiden ist Voice-over-Broadband (VoB), das in der Form von Voice-over-DSL (VoDSL) auf der Kupferdoppelader oder „Voice-over-CATV“ in Kabel-TV-Netzen Verwendung findet. VoB ist dadurch charakterisiert, dass der VoIP-Anbieter seine Dienste in Kombination mit einem von ihm bereitgestellten (Breitband)Internet-Zugang zur Verfügung stellt und die VoIP-Technologie zum Transport der Sprachdaten im Anschlussnetz verwendet. VoB-Dienste ermöglichen im Allgemeinen volle Konnektivität ins klassische Telefonnetz und sind hinsichtlich der Produktcharakteristika im Allgemeinen ein weitgehendes Äquivalent zum klassischen Telefondienst. Dies nicht zuletzt dadurch, dass der Anbieter durch das kombinierte Anbieten von VoIP-Dienst und (Breitband)Internet-Zugang die Qualitätsparameter im Anschlussnetz kontrolliert. Darüber hinaus können VoB-Betreiber grundsätzlich die Bedingungen für die Nutzung geografischer Rufnummern erfüllen.

Erläuternde Bemerkungen in Bezug auf einzelne Märkte:

1. Zugang von Privatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten

Dieser Markt ist in sachlicher Sicht Teil des Marktes Nr. 1 der Märkteempfehlung der Europäischen Kommission.

Bestandteil des Zugangsmarktes zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten sind analoge und digitale Zugangsrealisierungen zum öffentlichen Telefonnetz über ein eigenes Kupferdoppelader- bzw. Glasfasernetz, entbündelte Leitungen, Mietleitungen und über Kabelnetze (CATV-Anschlüsse). Der Zugang umfasst Anschluss und Erreichbarkeit für ankommende Verbindungen. Zugangsrealisierungen zum öffentlichen Telefonnetz über Mobiltelefonnetze sind nicht Bestandteil dieses Marktes.

Aufgrund unterschiedlicher Nachfragecharakteristik und anderen Formen der Marktbearbeitung durch Anbieter sind Privat- und Nichtprivatkunden getrennten Märkten zuzurechnen.

Zugangsrealisierungen über VoB sind Bestandteil dieses Marktes, Zugangsrealisierungen über Vol hingegen nicht.

2. Zugang von Nichtprivatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten

Dieser Markt ist in sachlicher Sicht Teil des Marktes Nr. 1 der Märkteempfehlung der Europäischen Kommission.

Hinsichtlich der umfassten Zugangsrealisierungen siehe die EB zu Markt Nr. 1. Hinsichtlich der Abgrenzung zum Endkundenmarkt für den Zugang von Privatkunden siehe die vorangestellten Definitionen.

3. Physischer Zugang zu Netzinfrastrukturen (Vorleistungsmarkt)

Dieser Markt entspricht Markt Nr. 4 der Märkteempfehlung der Europäischen Kommission.

Der diesem Markt zurechenbare vollständig entbündelte Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (TASL) umfasst metallene Leitungen vom Hauptverteiler (HVt) bis zum Netzabschlusspunkt beim Endkunden. Eine für den Markt relevante Entbündelungsleistung liegt auch dann vor, wenn lediglich Teilabschnitte der Teilnehmeranschlussleitung entbündelt werden.

In diesen Markt fallen auch jene metallenen Teilnehmeranschlussleitungen, die Kommunikationsnetzbetreiber selbst herstellen, um Teilnehmer mittels eigener Infrastruktur an ihr Netz anzuschalten.

Es ist unerheblich, ob diese Teilnehmeranschlussleitungen als Vorleistung für die Erbringung von Endkundenprodukten wie z.B. ADSL-Internetzugang, Sprachtelefonie oder für Vorleistungsprodukte wie z.B. Bitstream Access oder Mietleitungsdienste Verwendung finden.

Dieser Markt umfasst sohin (nur) alle metallenen Teilnehmeranschlussleitungen unabhängig von deren Nutzungsart, sofern sie entweder entbündelt worden sind, als selbst erbrachte Vorleistung genutzt werden beziehungsweise genutzt werden können, oder dem gemeinsamen Zugang (shared access) dienen.

Dieser Markt umfasst nicht Kabelnetze (CATV).

4. Verbindungsaufbau im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten

Dieser Markt entspricht Markt Nr. 2 der Märkteempfehlung der Europäischen Kommission.

Unter Verbindungsaufbau im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Originierung) versteht man eine Vorleistung von Teilnehmernetzbetreibern, deren Zweck darin besteht, den von Nutzern an Netzabschlusspunkten des eigenen Kommunikationsnetzes initiierten Verkehr vom Netzabschlusspunkt bis zur nächstgelegenen mit anderen Netzen zusammenschaltungsfähigen Vermittlungsstelle zu führen. Eine zusammenschaltungsfähige Vermittlungsstelle ist eine Vermittlungsstelle, an der ein solcher Verkehr zumindest einem anderen Netzbetreiber übergeben wird.

Nachfrager der Originierungsleistung sind hauptsächlich Verbindungsnetzbetreiber, die aufgrund von Betreiberwahl bzw. –vorauswahl von Nutzern anderer Kommunikationsnetze ausgewählt werden, um abgehende Verbindungen abzuwickeln.

Weitere Nachfrager der Originierungsleistung sind Dienstenetzbetreiber. Damit die in ihren Netzen betriebenen Dienste(nummern) von Nutzern anderer Kommunikationsnetze erreicht werden können, müssen Dienstenetzbetreiber auf die Originierungsleistung des betreffenden Teilnehmernetzbetreibers zurückgreifen.

Teilnehmernetzbetreiber erbringen Originierungsleistungen an sich selbst, auch dann, wenn die Originierung nicht über eine mit anderen Netzen zusammenschaltungsfähige Vermittlungsstelle erfolgt.

Dies ist jeweils unabhängig davon, ob die Originierungsleistung als Vorleistungsbestandteil eines Endkundenprodukts dem eigenen Kommunikationsdienstbetreiber oder einem Dritten angeboten wird.

Dieser Markt inkludiert Gesprächs-, Fax- und Modemwählverbindungen.

Der relevante Markt inkludiert die Originierungsleistungen aller Teilnehmernetzbetreiber.

Originierungsleistungen mittels Voice over Broadband (VoB) – auch bei Realisierung mittels naked-DSL-Anschlüssen – sind Bestandteil des gegenständlichen Marktes, Originierungsleistungen mittels Voice over Internet (VoI) hingegen nicht.

5. Anrufzustellung in einzelnen öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten

Dieser Markt entspricht Markt Nr. 3 der Märkteempfehlung der Europäischen Kommission.

Anrufzustellung (Terminierung) ist eine Vorleistung jedes einzelnen Teilnehmernetzbetreibers, deren Zweck darin besteht, ankommenden Verkehr für im eigenen Netz liegende Netzabschlusspunkte von der letzten vor dem Netzabschlusspunkt liegenden und mit anderen Netzen zusammenschaltungsfähigen Vermittlungsstelle bis zum Netzabschlusspunkt zu führen. Eine zusammenschaltungsfähige Vermittlungsstelle ist eine Vermittlungsstelle, an der ein solcher Verkehr zumindest von einem anderen Netzbetreiber übergeben wird.

Nachfrager der Terminierungsleistung sind Verbindungsnetz- und Teilnehmernetzbetreiber, die Verbindungen realisieren.

Teilnehmernetzbetreiber, die über Zugänge zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten verfügen, erbringen innerhalb jeder netzinternen Verbindung eine Terminierungsleistung an sich selbst, auch dann, wenn der terminierende Verkehr nicht über eine mit anderen Netzen zusammenschaltungsfähige Vermittlungsstelle bis zum Netzabschlusspunkt geführt wird.

Dies ist jeweils unabhängig davon, ob die Terminierung als Vorleistungsbestandteil eines Endkundenprodukts dem eigenen Kommunikationsdienstbetreiber oder einem Dritten angeboten wird.

Dieser Markt inkludiert Gesprächs-, Fax- und Modemwählverbindungen mit Ausnahme von Einwahlverbindungen zum Internet.

Die Vorleistung der Terminierung kann durch keinen anderen Anbieter erbracht werden als den, an dessen Netz der Teilnehmer angeschaltet ist. So hin handelt es sich um netzbetreiberindividuelle Terminierungsmärkte.

6. Markt für Endkundenmietleitungen bis einschließlich 2 Mbit/s

Der Markt für Mietleitungen auf Endkundenebene umfasst einerseits analoge Mietleitungen mit einer Bandbreite für Sprache in normaler oder besonderer Qualität, andererseits digitale Mietleitungen mit 64 kbit/s sowie 2048 kbit/s (letztere strukturiert und unstrukturiert). Darüber hinaus sind Mietleitungen mit einer Kapazität eines Vielfachen von 64 kbit/s bis zu einer Obergrenze von 2048 kbit/s Teil des Marktes.

Dieser Markt umfasst keine unbeschalteten Kupferdoppeladern und keine unbeschalteten Glasfaserleitungen.

Dieser Markt enthält weiters nicht Produkte mit endnutzerseitigen X.25-, Frame Relay-, ATM-, Ethernet- und IP-Schnittstellen an den Netzabschlusspunkten, die die Möglichkeit bieten, das Ziel der Verbindung in Abhängigkeit von den Werten eines Verbindungssteuerungsparameters (s.o. zur Definition der Mietleitung) zu steuern. Dieser Markt enthält ebenfalls nicht Produkte mit endnutzerseitigen Ethernet-Schnittstellen an mehr als zwei Netzabschluss-

punkten, die an einer Kundenschnittstelle gesendete Ethernet-Rahmen mehreren oder allen anderen Kundenschnittstellen dieses Produktes zustellen. Schließlich enthält dieser Markt keine Internetzugangsdienste, die dem Endnutzer eine on demand switching-Funktionalität zur Verfügung stellen.

7. Terminierende Segmente von Mietleitungen mit niedrigen Bandbreiten bis einschließlich 2 Mbit/s (Vorleistungsmarkt)

Als terminierende Segmente gelten alle Mietleitungen oder Mietleitungsabschnitte auf Vorleistungsebene, die für die Nutzung durch andere Kommunikationsnetz- bzw. -dienstebetreiber bereitgestellt werden und nicht als Trunk-Segmente (s.o. zur Definition der Trunk-Segmente von Mietleitungen) zu klassifizieren sind.

In den relevanten Markt sind auch jene terminierenden Segmente bis einschließlich 2 Mbit/s miteinzubeziehen, die ein Kommunikationsnetzbetreiber einem im selben Unternehmen integrierten Kommunikationsdienstebetreiber für das Anbieten von Mietleitungen auf Endkundenebene zur Verfügung stellt („Eigenleistung“).

Dieser Markt umfasst auch Ethernetdienste, bei denen eine garantierte Bandbreite bis zu 2 Mbit/s zwischen zwei Netzabschlusspunkten zur Verfügung gestellt wird und bei denen es sich nicht um Mietleitungen mit nutzerseitigen Ethernet-Schnittstellen handelt (weil z.B. eine on-demand-switching-Funktionalität zur Verfügung gestellt wird). Es sind aber von diesen Diensten nur solche Teil des Marktes, deren Netzabschlusspunkte, würden sie durch Mietleitungen verbunden, dazu nur terminierende Segmente von Mietleitungen benötigen. Unter garantierter Bandbreite zwischen zwei Netzabschlusspunkten wird in diesem Zusammenhang die Bandbreite verstanden, die vom Ethernetdienst garantiert zur Verfügung gestellt wird bzw. jene durchschnittliche Datenrate, bis zu der die Einhaltung von spezifizierten Leistungszielen, z.B. Frame Loss < Maximalwert, Frame Delay < Maximalwert etc. garantiert wird. Häufig wird diese Bandbreite als CIR (Committed Information Rate) bezeichnet, eine andere übliche Bezeichnung ist Committed Data Rate.

Dieser Markt umfasst keine unbeschalteten Kupferdoppeladern und keine unbeschalteten Glasfaserleitungen.

Dieser Markt enthält weiters keine Produkte mit nutzerseitigen X.25-, Frame Relay-, ATM- und IP-Schnittstellen an den Netzabschlusspunkten, die die Möglichkeit bieten, das Ziel der Verbindung in Abhängigkeit von den Werten eines Verbindungssteuerungsparameters (s.o. zur Definition der Mietleitung) zu steuern.

8. Terminierende Segmente von Mietleitungen mit hohen Bandbreiten größer 2 Mbit/s bis einschließlich 155 Mbit/s (Vorleistungsmarkt)

Als terminierende Segmente gelten alle Mietleitungen oder Mietleistungsabschnitte auf Vorleistungsebene, die für die Nutzung durch andere Kommunikationsnetz- bzw. -dienstbetreiber bereitgestellt werden und nicht als Trunk-Segmente (s.o. zur Definition der Trunk-Segmente von Mietleitungen) zu klassifizieren sind.

Dieser Markt umfasst alle marktgegenständlichen Produkte mit Ausnahme solcher, deren beide Enden innerhalb derselben der folgenden österreichischen Gemeinden liegen: Bregenz, Dornbirn, Feldkirch, Graz, Hallein, Innsbruck, Klagenfurt, Linz, Salzburg, Steyr, Wels und Wien.

In den relevanten Markt sind auch jene terminierenden Segmente mit hohen Bandbreiten (größer 2 Mbit/s bis einschließlich 155 Mbit/s) miteinzubeziehen, die ein Kommunikationsnetzbetreiber einem im selben Unternehmen integrierten Kommunikationsdienstbetreiber für das Anbieten von Mietleitungen auf Endkundenebene zur Verfügung stellt („Eigenleistung“).

Dieser Markt umfasst auch Ethernetdienste, bei denen eine garantierte Bandbreite größer 2 Mbit/s bis einschließlich 155 Mbit/s zwischen zwei Netzabschlusspunkten zur Verfügung gestellt wird und bei denen es sich nicht um Mietleitungen mit nutzerseitigen Ethernet-Schnittstellen handelt (weil z.B. eine on-demand-switching-Funktionalität zur Verfügung gestellt wird). Es sind aber von diesen Diensten nur solche Teil des Marktes, deren Netzabschlusspunkte, würden sie durch Mietleitungen verbunden, dazu nur terminierende Segmente von Mietleitungen benötigen. Unter garantierter Bandbreite zwischen zwei Netzabschlusspunkten wird in diesem Zusammenhang die Bandbreite verstanden, die vom Ethernetdienst garantiert zur Verfügung gestellt wird bzw. jene durchschnittliche Datenrate, bis zu der die Einhaltung von spezifizierten Leistungszielen, z.B. Frame Loss < Maximalwert, Frame Delay < Maximalwert etc. garantiert wird. Häufig wird diese Bandbreite als CIR (Committed Information Rate) bezeichnet, eine andere übliche Bezeichnung ist Committed Data Rate.

Dieser Markt umfasst keine unbeschalteten Kupferdoppeladern und keine unbeschalteten Glasfaserleitungen.

Dieser Markt enthält weiters keine Produkte mit nutzerseitigen X.25-, Frame Relay-, ATM-, und IP-Schnittstellen an den Netzabschlusspunkten, die die Möglichkeit bieten, das Ziel der Verbindung in Abhängigkeit von den Werten eines Verbindungssteuerungsparameters (s.o. zur Definition der Mietleitung) zu steuern.

9. Anrufzustellung in einzelnen Mobilfunknetzen (Vorleistungsmarkt)

Dieser Markt entspricht Markt Nr. 7 der Märkteempfehlung der Europäischen Kommission.

Terminierung stellt eine Vorleistung dar, die darin besteht, dass Anrufe über eine zusammenschaltungsfähige Vermittlungsstelle zum angewählten Mobiltelefonanschluss zugestellt werden. Die Nachfrage nach Terminierung seitens eines Kommunikationsnetzbetreibers auf der Vorleistungsebene ist von der Nachfrage des Teilnehmers auf der Endkundenebene abgeleitet: Jeder Teilnehmer eines Kommunikationsnetzbetreibers benötigt zur Durchführung eines Anrufes zu einem anderen Teilnehmer – gleichgültig, ob dieser beim selben oder bei einem anderen Kommunikationsnetzbetreiber angeschlossen ist - Anrufzustellung als Vorleistung.

Mobiltelefonnetzbetreiber erbringen innerhalb jeder netzinternen Verbindung eine Terminierungsleistung an sich selbst, auch dann, wenn der terminierende Verkehr nicht über eine mit anderen Netzen zusammenschaltungsfähige Vermittlungsstelle bis zum Netzabschlusspunkt geführt wird.

Dies ist jeweils unabhängig davon, ob die Terminierung als Vorleistungsbestandteil eines Endkundenprodukts dem eigenen Kommunikationsdienstbetreiber oder einem Dritten angeboten wird.

Da diese Vorleistung durch keinen anderen Anbieter erbracht werden kann als durch den, an dessen Netz der Teilnehmer angeschaltet ist und die Terminierungsentgelte bereits auf Grund des Calling-Party-Pays-Prinzips keine hinreichende Berücksichtigung bei der Auswahl des Netzes finden, handelt es sich um betreiberindividuelle Terminierungsmärkte. Der Markt umfasst nicht die Zustellung von SMS, da SMS und mobile Sprachdienste nicht als Bündelprodukt nachgefragt werden. SMS Terminierung ist kein eigener relevanter Markt, da diese Leistung keine mit Sprachterminierung vergleichbaren Wettbewerbsdefizite und strukturellen Wettbewerbsprobleme aufweist und damit das Relevanzkriterium 2 nicht erfüllt ist.

Zu § 2 Abs. 1.:

Grundsätzlich umfasst der räumlich relevante Markt dasjenige Gebiet, in dem objektiv ähnliche Wettbewerbsbedingungen (zB regulatorischer Rahmen) für die Anbieter von Kommunikationsdienstleistungen vorliegen. Bei den Märkten gem. § 1 Z 1 - 7 und Z 9 ist dies im gesamten Bundesgebiet gegeben.

Zu § 2 Abs. 2:

In Abweichung zu § 2 Abs. 2 wurde der Markt für terminierende Segmente von Mietleitungen mit hohen Bandbreiten größer 2 Mbit/s bis einschließlich 155 Mbit/s gemäß § 1 Z 8 entsprechend den festgestellten geographisch unterschiedlichen Wettbewerbsbedingungen abgegrenzt.

Zu § 4:

Die Substitutionsüberlegungen zu den Märkten gemäß § 1 Z 4, 6 und 17 TKMVO 2003 (Markt für Inlandsgespräche für Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an

festen Standorten (Markt gemäß § 1 Z 4 TKMVO 2003) , Markt für Auslandsgespräche für Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten (Markt gemäß § 1 Z 6 TKMVO 2003) sowie der Markt für den breitbandigen Zugang (Markt gemäß § 1 Z 17 TKMVO 2003) sind zum Zeitpunkt der Erlassung der TKMV 2008 noch nicht abgeschlossen. Eine Aufnahme dieser Märkte in die TKMV 2008 zum nunmehrigen Zeitpunkt kann daher nicht erfolgen.